

I. Zur Satzungsänderung

1. Zu Art. 1 Nr. 1, Änderung der Überschrift

Neben Kanalanschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und den Abwassergebühren als Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW) kann ein Kostenersatz nach § 10 KAG NRW erhoben werden. Dieser Kostenersatz stellt weder einen Beitrag noch eine Gebühr dar und findet seine Rechtsgrundlage in einem separaten Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes. Die Erhebung eines Kostenersatzes ist durch Satzung zu regeln.

Die hiesige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung führt in der Überschrift den Kostenersatz selber nicht an. Sie beinhaltet aber in ihrem § 14 Regelungen zum Kostenersatz und führt im Vorspann den § 10 KAG NRW als Rechtsgrundlage mit auf. Zur Klarstellung, dass auch der Kostenersatz in der Satzung mit enthalten ist, wird die Überschrift der bisherigen Satzung um die Angabe zum Kostenersatz ergänzt.

2. Zu Art. 1 Nr. 4, Änderung von § 20 a Abs. 1

§ 20 a Absatz 1 enthält Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten. Danach wird pauschal festgelegt, dass ein Verstoß gegen die in § 10 Absatz 5 normierten Mitwirkungspflichten eine ordnungswidrige Handlung darstellt. Diese kann dann als solche nach den Vorschriften im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die mögliche Ahndung eines Verstoßes gegen gesetzliche oder in diesem Fall satzungsrechtliche Vorschriften soll hier u. a. dazu beitragen, dass vorgenommenen Änderungen zeitnah berücksichtigt und aus abgabenrechtlicher Sicht diese aktuell und in korrekter Höhe erhoben und festgesetzt werden können und eine Abgabenhinterziehung (bekannter ist das Wort Steuerhinterziehung) möglichst zu unterbinden.

Bei einer Verringerung der Fläche ist jedoch eine solche Abgabenhinterziehung wegen geringerer Fläche nicht möglich, da der Abgabenschuldige aufgrund einer unterlassenen Mitteilung insofern aus eigenem Verschulden zu viel bezahlt. Ein solches Verhalten ist aus strafrechtlicher Sicht nicht strafwürdig und kann daher nicht mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld nach den Vorschriften des OWiG geahndet werden. Die Bestimmung zur Ordnungswidrigkeit wird daher durch diese neue Fassung in der Weise begrenzt, dass die unterlassene Mitteilung nur bei einer Flächenreduzierung nicht als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird und ansonsten die bisherige Regelung unberührt bleibt.

II. Zur Gebührenberechnung

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2021 Euro	2022 Euro	Veränderungen			
			Euro		in %	
Verwaltungskosten	528.100	528.200	+	100	+	0,02 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	471.800	476.400	+	4.600	+	0,98 %
Abschreibung und Zinsen	2.137.200	2.072.200	-	65.000	-	3,04 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.527.600	2.469.400	-	58.200	-	2,30 %
Abwasserabgabe des Landes	1.100	900	-	200	-	18,18 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	2.600	2.600	-	0	-	0,00 %
Kosten insgesamt	5.670.400	5.551.700	-	118.700	-	2,09 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2020) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z. B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Durch einen höheren Ansatz bei den Unterhaltungskosten Entwässerungsanlagen und Pumpstationen kommt es zu einer leichten Steigerung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2022 erneut zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 5,42% auf 5,24%), um somit der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW zu entsprechen.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Fortschreibung der Anschlusseinheiten und dem Entfall des bisherigen Ansatzes der vom Aggerverband gestundeten Gebühr für die Niederschlagswassereinleitungen zu einer Minderung des Umlagebetrages.
5. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2022 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2021 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2022 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.

6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ist der Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulation 2019 und 2020 mit einem Betrag von 200.000 € gebührenmindernd berücksichtigt.
Durch den Einsatz dieses Überschussvortrags und dem erneut reduzierten Ansatz von Aufwandspositionen kommt es für das Jahr 2022 zu einer durchgängigen Gebührenreduzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung.
Zudem steht für die Folgejahre noch ein Rest-Überschuss von 293.455,99 € zur Verfügung, der bei einem möglichen Fehlbetrag im folgenden Rechnungsabschluss 2021 zum Verlustausgleich herangezogen werden kann bzw. der Gebührenstabilisierung in den folgenden Gebührenkalkulationen dient.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2022 erfolgt in diesem Jahr durch den derzeit entfallenen „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ nur in einem Schritt.

Da durch die mehrfachen Gebührensenkungen der letzten Jahre die Schwelle für den aktuell festgesetzten Gebührenmindestsatz (für eine Landesförderung bei außergewöhnlich hohen Abwassergebühren) unterschritten wird, entfällt derzeit die Berücksichtigung der Stadt Bergneustadt bei dieser Landesförderung. Allerdings wird nach einem Entwurf des Ministeriums die Berechnungsgrundlage für die Abwassergebührenhilfe für die Zukunft geändert. Hierdurch erscheint – zumindest für das Folgejahr – für die Stadt Bergneustadt wieder eine Berücksichtigung bei der Förderung möglich. Aktuelles über die beabsichtigten Verteilungsgrundlagen und die Gesamtförderhöhe liegt noch nicht vor, so dass weitere Angaben noch nicht möglich sind. Der entsprechende Antrag wurde bereits gestellt.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabeararten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2022, einschließlich des Teil-Überschusses von 200.000 € der Vorjahre. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2022 dar.
 - 8.2 Lediglich in der Anlage 5 a („Übersicht Abwassergebühren in €“ **mit** Berücksichtigung der Landeszuweisung – bis 2019 –) und der Anlage 5 (Übersicht Abwassergebühren in €“ **ohne** Berücksichtigung der Landeszuweisung) kommt es für die Jahre 2017 – 2019 noch zu unterschiedlichen Beträgen. Hier ist die bis zum Jahr 2019 gewährte „Abwassergebührenhilfe des Landes“ berücksichtigt, die die Gebührensätze für die Jahre 2017 – 2019 entsprechend gemindert haben. Ab dem Jahr 2020 sind die Vergleichsbeträge der Anlage 5 bzw. 5 a wieder identisch, da ab diesem Zeitpunkt die Zuwendung entfällt. Der in der drittletzten Zeile der Tabelle 2 a aufgeführte Betrag „Gebührevorschlag 2022 je m² / m³ in €“ stellt den einheitlichen Gebührevorschlag für das Jahr 2022 dar.
9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen					
☒	Allgemeiner Vertreter	Datum	☐	Fachbereich 2	Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum	☐	Fachbereich 3	Datum
☐	Fachbereich 1	Datum	☒	Fachbereich 4	Datum